Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Lindwedel
“Erweiterung GE-Lindwedel”

im Auftrag von:

H&P Ingenieure GmbH
Albert-Schweitzer-Straße 1
30880 Laatzen

vorgelegt von:

Dipl.-Biol. Jan Brockmann
Am Lütten Stimbeck 15
29646 Bispingen
Tel. 05194-970839

Am 27.01.2026

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Beauftragt wurde eine „Artenschutzrechtliche Prüfung“ gem. § 44 BNatSchG. Es wurden Untersuchungen zu Vögeln sowie eine Prognose zum Vorkommen weiterer planungsrelevanter Artengruppen vorgenommen.
Im Plangebiet ist die Erweiterung einer Gewerbefläche vorgesehen.

1.2 Untersuchungsgebiet

Abb. 1 zeigt ein Luftbild des Untersuchungsgebietes. Neben dem Plangebiet werden Habitate im Umkreis von in der Regel 200 m (erweitertes Untersuchungsgebiet) mit untersucht, sofern Wechselwirkungen im Hinblick auf planungsrelevante Artengruppen zu erwarten sind.

Abb. 1: Untersuchungsgebiet: Plangebiet (rot), erweitertes Untersuchungsgebiet (gelb), 1 und 2 Gehölzbestände.
Kartengrundlage: ©Geobasis-DE/BKG (2024/Aufruf 2025) CCBY 4.0./LGLN Open Geodata

Das Plangebiet besteht aus Grünlandflächen (Abb. 2-3), die während des Untersuchungszeitraums teilweise mit Pferden beweidet wurden. Nach Bewertung des Gutachters war das Grünland im Untersuchungsjahr nicht als mesophiles Grünland einzustufen. Im Norden wird die Planfläche von Gewerbeflächen und im Süden von weiteren Grünlandflächen arrondiert. In der südöstlichen Ecke grenzt ein Grundstück mit Lagerhalle an. Westlich wird das Plangebiet durch den Dickeweg sowie eine Reihe Alteichen (Gehölz 1 in Abb. 1) begrenzt. Im Osten grenzt ebenfalls eine Eichenreihe (Gehölz 2 in Abb. 1) mit dahinter liegenden Grünlandflächen an das Plangebiet. Eine Beschreibung der Gehölze erfolgt im Anschluss.

Abb. 2: Planfläche von der Süd-West-Ecke; Blick nach Osten.

Abb. 3: Planfläche; Blick von Norden-Ost nach Süd-West.

_Dipl.-Biol. Jan Brockmann – Am Lütten Stimbeck 15 – 29646 Bispingen - www.heide-ranger.de

Gehölze (Lage: Abb. 1, 4-5)

Gehölz 1 (Abb. 4):
Baumreihe aus Alteichen (BHD bis 85 cm) am Dickeweg.

Gehölz 2 (Abb. 5):
Gehölzreihe, bestehend aus Eichen (BHD 20 cm bis 50 cm).

Abb. 4: Gehölz 1; Blick nach Norden.

Abb. 5: Gehölz 2; Blick nach Süden.

1.3 Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen ergeben sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie direkt aus den europäischen Richtlinien 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie). Im Bundesnaturschutzgesetz wird zwischen den „besonders“ und den „streng“ geschützten Arten unterschieden.

Der § 44 BNatSchG umfasst folgende Verbotstatbestände für besonders und streng geschützte, wild lebende Tiere und Pflanzen (Zugriffsverbote):

- Tötung oder Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)
- Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)
- Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3) sowie
- Beschädigung/Zerstörung von Pflanzen/Pflanzenstandorten (§ 44 Abs. 1 Nr. 4)

Einschränkungen der Zugriffsverbote sind in § 44 Abs. 5 BNatSchG geregelt.

§ 44 Abs. 5 trifft in den Sätzen 2 bis 5 Gültigkeitsregeln der Zugriffsverbote für zulässige Eingriffe nach § 15 BNatSchG (Eingriffsregelung) sowie für zulässige Vorhaben nach dem Baugesetzbuch.
Eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten (in § 44 Abs. 1 Nr. 3 genannt) tritt jedoch dann nicht ein, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (siehe § 44 Abs. 5 Nr. 3). Dies gilt auch für damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten im Hinblick auf das Tötungs-/Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1.

Sollte das Vorhaben einen der o.g. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllen, so darf es nur zugelassen werden, wenn die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 kumulativ vorliegen. Zu den Ausnahmevoraussetzungen zählen:

- Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und
- Fehlen einer zumutbaren Alternative und
- Keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der regionalen Populationen (bei FFH-Anhang-IV-Arten: EHZ = günstig)

2 Wirkungen des Vorhabens

Mögliche Verbotstatbestände für ein Vorhaben ergeben sich durch die verschiedenen Auswirkungen von Bautätigkeit und nachfolgender Nutzung einer Neuanlage auf die streng oder besonders geschützten Arten nach § 7 BNatSchG.
Falls Wirkungen i. S. von § 44 BNatSchG ausgelöst werden, müssen entsprechende Maßnahmen getroffen werden, um einen Verbotsbestand zu umgehen. Im Hinblick auf die geplante Erweiterung des Gewerbegebiets sind folgende Wirkfaktoren zu erwarten.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Hierzu zählen:

- Rodung von Gehölzbeständen und Abräumung des Baufeldes
- Abschub Oberboden
- baubedingte Emissionen
- Verkehr von Baufahrzeugen
- Bodenverdichtung
- Verfüllen von Senken

2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Hierzu zählen:

- Veränderungen im Kleinklima
- Flächenversiegelung
- Verschattung und Kulissenwirkung durch Baukörper

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Hierzu zählen:

- Verkehrsbelastungen
- Schadstoffemissionen
- Lichtemissionen
- Störungen durch Gewerbenutzung

3 Methodik

3.1 Umweltdaten

Routinemäßig erfolgt ein Abgleich des Gebietes mit den Daten der Umweltkarten Niedersachsen (http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten) im Hinblick auf Schutzgebiete und wertvolle Bereiche (Biotoptypen, Fauna, Brut- und Gastvögel).

3.2 Vögel (Avifauna)

Die Brutvogelerfassung stützt sich im Wesentlichen auf die allgemein gültige Methode der Revierkartierung singender Männchen (vgl. SÜDBECK et al., 2025). Diese Methode kommt vorrangig bei Schutzgebietsausweisungen, Umweltverträglichkeitsprüfungen und Habitatvergleichen zur Anwendung.

Nach DDA-Standard sollte je eine Begehung in fünf vorgegebenen Zeiträumen erfolgen.

Tab. 1: Begehungszeiträume und -termine mit Uhrzeiten und Wetteraten.

Empfohlene Begehungszeiträume gem. DDA-Standard (Südbeck et al., 2025)	**Begehungs-termine-Plangebiet:**	**Uhrzeiten**	**Wetterdaten**
1. - 31. März	26.03.2025	9.30	sonnig - wolkig
Dämmerungs-/Nachtbegehung	26.03.2025	19:15	wolkenlos - wolkig
16.-30. April	22.04.2025	05:30	bedeckt
1.-15. Mai	09.05.2025	06:00	sonnig
16.-31. Mai	22.05.2025	05:25	bedeckt-sonnig, leichter Wind
1.-15. Juni	13.06.2025	06:30	sonnig

Für alle streng geschützten Arten sowie alle Brutvogelarten der Roten Liste Niedersachsens inkl. Vorwarnliste erfolgte eine quantitative Erfassung und Auswertung der Reviere. Sofern der vermutete Brutstandort im Untersuchungsgebiet liegt, wird eine Revierkarte erstellt.
Für alle übrigen Vogelarten erfolgte eine rein qualitative Erfassung und keine Auswertung bis auf die Revierebene.

Alle Erfassungen fanden zu den methodisch vorgegebenen Uhrzeiten (SÜDBECK et al., 2025) und bei geeigneten Witterungsbedingungen statt.

Besondere Strukturen wie Höhlen- und Horstbäume wurden erfasst.

4.3 Fledermäuse

Die Bewertung der Fledermäuse basiert auf einer Potentialanalyse und der Auswertung vorliegender Daten. Im Rahmen der Begehungen wurden relevante Strukturen erfasst: Baumbestände, Leitstrukturen, Nahrungshabitate.

4 Untersuchungsergebnisse und Bewertung

4.1 Umweltdaten

Der Abgleich mit den Umweltkarten Niedersachsen (Abb. 6) ergab keine Hinweise auf besonders wertvolle Bereiche oder Arten im Plangebiet. Im weiteren Umfeld der Planfläche befindet sich das Landschaftsschutzgebiet (LSG) Blankes Moor. Durch die geplanten Eingriffe sind aus Sicht des Gutachters keine negativen Auswirkungen auf die Flora und Fauna des LSG zu erwarten.

Abb. 6: Umweltkarten Niedersachsen – Plangebiet (rot), LSG Blankes Moor (grün). Kartengrundlage: Umweltkarten Niedersachsen

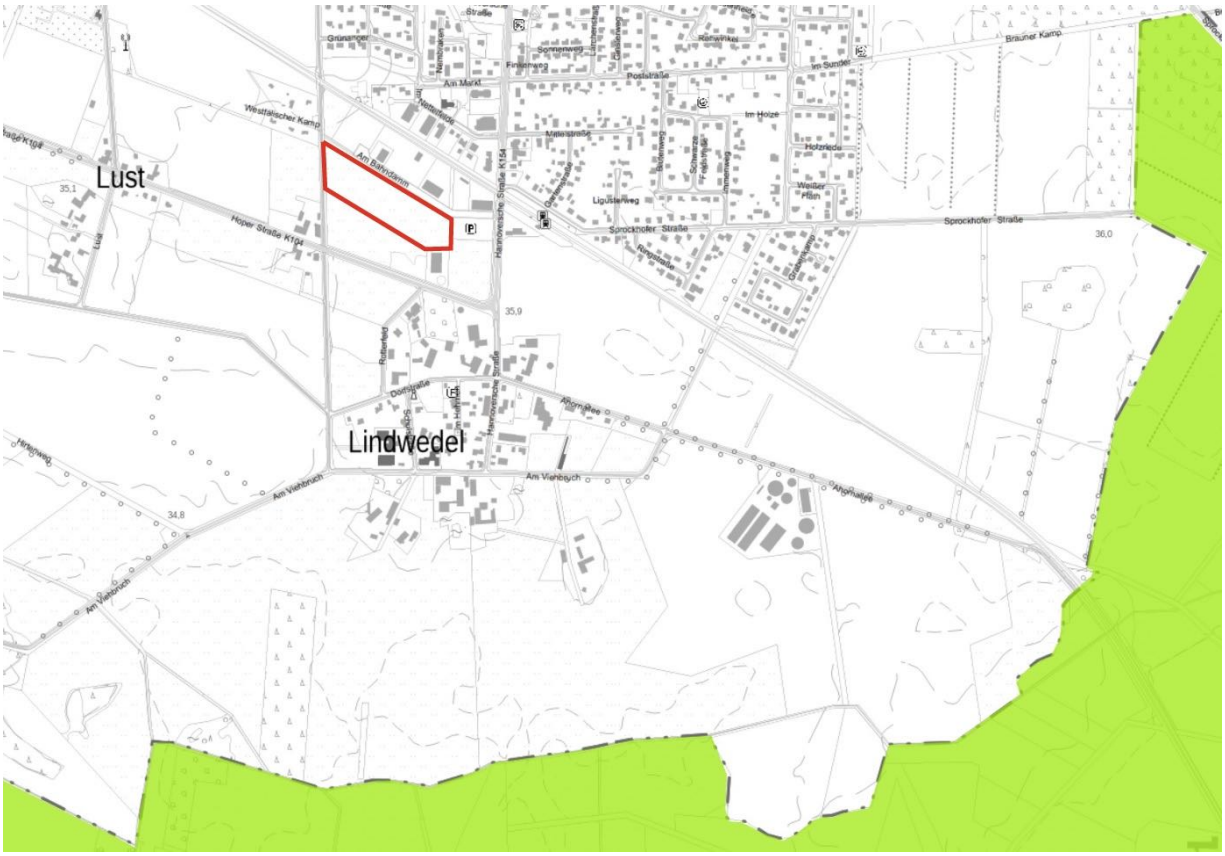

4.2 Vögel (Avifauna)

Tabelle 2 und Abb. 7 zeigen die Ergebnisse der Revierkartierung sowie den Schutzstatus der nachgewiesenen Arten im Untersuchungsgebiet.

Tab. 2: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten und ihr Status

BZ = Brutzeitfeststellung im Plangebiet, (BZ) = Brutzeitfeststellung im erweiterten Untersuchungsgebiet, BV = Brutverdacht im Plangebiet, (BV) = Brutverdacht im erweiterten Untersuchungsgebiet, BN = Brutnachweis im Plangebiet, (BN) = Brutnachweis im erweiterten Untersuchungsgebiet, N = Nahrungsgast, § besonders geschützte Art, §§ streng geschützte Art, RL-Ni = Rote Liste Niedersachsen (NLWKN, 2022), V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Erlöschen bedroht

Art	**Schutzstatus**	**Status U-Gebiet**	**Bemerkungen allgemein (NLWKN, 2015, bezogen auf Naturraum)**
Amsel	§	(BN)	Flächendeckend und dabei fast überall in größerer Anzahl vorhanden.
Bachstelze	§	(BN)	Flächendeckend vorhandener Brutvogel. Seit Jahren abnehmend, aber noch in allen Regionen regelmäßig anzutreffen.
Blaumeise	§	(BN)	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Bluthänfling	§, RL-Ni 3	(BZ)	Brutvogel mit flächendeckender Verbreitung.
Buchfink	§	(BN)	Häufigste Brutvogelart in Niedersachsen. Überall vorhanden.
Dohle	§	(BZ)	Mehr oder weniger zerstreut brütend. Positiver Bestandstrend.
Dorngrasmücke	§	(BV)	Landesweit mehr oder weniger verbreitet auftretender Brutvogel.
Elster	§	(BZ)	Verbreitet vorhanden, aber in den Dörfern teilweise nur noch in Einzelpaaren oder überhaupt nicht mehr.
Gartenbaumläufer	§	(BZ)	Nahezu flächendeckend verbreiteter Brutvogel.
Grünfink	§	(BV)	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Grünspecht	§§	(BZ)	Mehr oder weniger flächendeckend vorkommender Brutvogel.
Hausrotschwanz	§	(BN)	Verbreiteter Brutvogel.

Haussperling	§	(BN)	Flächendeckend vorhandener Brutvogel. Seit wenigen Jahrzehnten mit deutlichem Bestandsrückgang und bereits aus vielen Siedlungen verschwunden.
Kohlmeise	§	(BN)	Flächendeckend auftretender Brutvogel.
Mäusebussard	§§	BZ	Nester in größeren geschlossenen Baumbeständen (Laub- und Nadelholzhochwälder, bevorzugt Waldrandzone) aber auch in kleineren Gehölzen.
Mehlschwalbe	§, RL-Ni 3	(BV)	Zwar flächendeckend vorhandener, aber insgesamt im Bestand abnehmender Brutvogel.
Mönchsgrasmücke	§	(BN)	Flächendeckend und dabei meist in größerer Zahl auftretender Brutvogel.
Rabenkrähe	§	(BZ)	Nunmehr wieder überall verbreitet.
Rauchschwalbe	§, RL-Ni, 3	(BN)	Nahezu flächendeckend vorhandener jedoch eindeutig im Bestand abnehmender Brutvogel.
Ringeltaube	§	(BN)	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Rotkehlchen	§	(BN)	Zumeist verbreitet auftretender Brutvogel.
Rotmilan	§§, RL-Ni 3	BZ	Regelmäßiger Brutvogel, nahezu flächendeckend vorhanden.
Schwarzkehlchen	§	(BZ)	Sehr zerstreut bis zerstreut im Tiefland anzutreffender Brutvogel.
Star	§, RL-Ni 3	(BN)	Als Brutvogel heute viel seltener als noch vor Jahrzehnten.
Turmfalke	§§, RL-Ni V	BZ	Nahezu flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Waldohreule	§§ RL-Ni 3	(BV)	Verbreitet anwesender Brutvogel.
Weißstorch	§§, RL-Ni V	BZ (BN)	Regelmäßiger Brutvogel. Schwerpunkt u.a. Allertal und Nebenflüsse
Zaunkönig	§	(BN)	Allgemein verbreiteter Brutvogel.
Zilpzalp	§	(BN)	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.

_Dipl.-Biol. Jan Brockmann – Am Lütten Stimbeck 15 – 29646 Bispingen - www.heide-ranger.de

Abb. 7: Revierkarte streng geschützter Arten sowie Arten der Roten Liste Niedersachsens inkl. Vorwarnliste mit Revierbezug: Star (S) und Waldohreule (Wo); X Weißstorchnisthilfe; Kartengrundlage: ©Geobasis-DE/BKG (2024/Aufruf 2025) CCBY 4.0./LGLN Open Geodata

Auf den Grünlandflächen im Plangebiet konnte kein Brutvogel nachgewiesen werden. Die Brutstätten der übrigen im Untersuchungsgebiet festgestellten Vogelarten befinden sich auf den angrenzenden Flächen.

Von den streng geschützten (§§) und den besonders geschützten Arten (§), die auf der Roten Liste Niedersachsens inklusive der Vorwarnliste geführt werden, wurden im Untersuchungsgebiet folgende Arten nachgewiesen: Bluthänfling, Grünspecht, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Rotmilan, Star, Turmfalke, Waldohreule und Weißstorch.

Für die genannten Arten folgt eine Art-für-Art-Betrachtung:

Bluthänfling
Der Bluthänfling gehört zu den besonders geschützten Arten (§) und ist in Niedersachsen als gefährdet eingestuft (RL-Ni 3). Während der Begehungen am 22.05.2025 und 13.06.2025 wurde jeweils ein Bluthänfling beim Überfliegen des Plangebiets bzw. des erweiterten Untersuchungsgebiets beobachtet.
Durch die Eingriffe werden keine Brut- und Lebensstätten zerstört. Nahrungs- und Jagdhabitate unterliegen den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind (GELLERMANN, 2003). Auf Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung der Planflächen für den Bluthänfling nicht hergestellt werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Grünspecht
Der Grünspecht gehört zu den streng geschützten Arten (§§), gilt in Niedersachsen aber nicht als gefährdet.
Am 26.03.2025 wurde südlich der Planfläche der Ruf eines Grünspechts verzeichnet. Durch die geplanten Eingriffe werden keine Brut- und Lebensstätten zerstört. Es ist anzunehmen, dass ggf. im Umfeld vorkommende Grünspechte auch die Planfläche als Nahrungsfläche aufsuchen. Nahrungs- und Jagdhabitate unterliegen den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind (GELLERMANN, 2003). Auf Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung der Planfläche für den Grünspecht nicht hergestellt werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Mäusebussard
Der Mäusebussard gehört zwar, wie alle Greifvögel, zu den streng geschützten Arten (§§), ist in Niedersachsen jedoch nicht als gefährdet eingestuft und gilt als „flächendeckend vorhandener Brutvogel“.
Während der Begehungen am 22.04.2025 und 13.06.2025 wurde jeweils ein Mäusebussard beim Überfliegen des Plangebiets bzw. des erweiterten Untersuchungsgebiets beobachtet, eine Teilnutzung der Planfläche ist anzunehmen. Durch die Eingriffe werden keine Brut- und Lebensstätten zerstört. Nahrungs- und Jagdhabitate unterliegen den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind (GELLERMANN, 2003). Auf Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung der Planfläche für den Mäusebussard nicht hergestellt werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des

Gutachters im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Mehlschwalbe
Die Mehlschwalbe gehört zu den besonders geschützten Arten (§) und ist in Niedersachsen als gefährdet eingestuft (RL-Ni 3).
Am 13.06.2025 wurden östlich des Plangebiets Mehlschwalben beobachtet. Eine Teilnutzung der Planfläche ist anzunehmen. Durch die Eingriffe werden keine Brut- und Lebensstätten zerstört. Nahrungs- und Jagdhabitate unterliegen den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind (GELLERMANN, 2003). Auf Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung der Planflächen für die Mehlschwalbe nicht hergestellt werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Rauchschwalbe
Die Rauchschwalbe gehört zu den besonders geschützten Arten (§) und ist in Niedersachsen als gefährdet eingestuft (RL-Ni 3).
Während der Begehungen am 09.05.2025, 22.05.2025 und 13.06.2025 konnten Rauchschwalben bei der Nahrungsaufnahme über dem erweiterten Untersuchungsgebiet beobachtet werden. Eine Brut in den südlich an das Plangebiet anschließenden landwirtschaftlichen Gebäuden ist zu vermuten.
Durch die Eingriffe werden keine Brut- und Lebensstätten zerstört.
Nahrungs- und Jagdhabitate unterliegen den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind (GELLERMANN, 2003). Auf Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung der Planflächen für die Rauchschwalbe nicht hergestellt werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Rotmilan
Der Rotmilan gehört, wie alle Greifvögel, zu den streng geschützten Arten (§§) und gilt in Niedersachsen als gefährdet (RL-Ni 3). Am 22.05.2025 konnte einmalig ein Rotmilan über dem Plangebiet fliegend festgestellt werden. Durch die geplanten Eingriffe werden keine Brut- und Lebensstätten zerstört. Es ist anzunehmen, dass ggf. im weiteren Umfeld vorkommende Rotmilane auch die Planfläche als Nahrungsfläche aufsuchen.
Nahrungs- und Jagdhabitate unterliegen den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind (GELLERMANN, 2003). Auf Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung der Planflächen für den Rotmilan nicht hergestellt werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im

Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Star
Der Star gehört zu den besonders geschützten Arten (§) und ist in Niedersachsen als gefährdet eingestuft (RL-Ni 3).
Während des Untersuchungszeitraums konnten im erweiterten Untersuchungsgebiet sowohl nordwestlich als auch südöstlich der Planfläche Stare an jeweils einem Baum mit Baumhöhle beobachtet werden (S in Abb. 7).
Da die Bäume außerhalb der Planfläche stehen, werden durch die Eingriffe keine Brut- und Lebensstätten zerstört. Beobachtungen von Staren auf den Planflächen erfolgten nicht, einei Teilnutzung ist aber anzunehmen. Nahrungs- und Jagdhabitate unterliegen den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind (GELLERMANN, 2003). Auf Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung der Planflächen für den Star nicht hergestellt werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Turmfalke
Der Turmfalke gehört, wie alle Greifvögel, zu den streng geschützten Arten (§§). Er ist in Niedersachsen nicht als gefährdet eingestuft, befindet sich aber auf der Vorwarnliste zur Roten Liste (RL-Ni V).
Während der Begehung am 13.06.2025 konnte ein Turmfalke beim Jagen über der Planfläche beobachtet werden.
Durch die Eingriffe werden keine Brut- und Lebensstätten zerstört. Nahrungs- und Jagdhabitate unterliegen den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind (GELLERMANN, 2003). Auf Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung der Planflächen für den Turmfalken nicht hergestellt werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Waldohreule
Die Waldohreule gehört, wie alle heimischen Eulenarten, zu den streng geschützten Arten (§§) und ist in Niedersachsen als gefährdet eingestuft (RL-Ni 3).
Während der Dämmerungsbegehung am 26.03.2025 wurde nordwestlich des Plangebiets der Ruf einer Waldohreule verzeichnet (“Wo” in Abb. 7).
Durch die Eingriffe werden keine Brut- und Lebensstätten zerstört. Nahrungs- und Jagdhabitate unterliegen den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind (GELLERMANN, 2003). Auf Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung der

Planflächen für die Waldohreule nicht hergestellt werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Weißstorch

Der Weißstorch gehört zu den streng geschützten Arten (§§). Er wird in Niedersachsen nicht als gefährdet eingestuft, befindet sich aber auf der Vorwarnliste zur Roten Liste (RL-Ni V).

Am 26.03.2025 konnte ein Weißstorch auf der Planfläche beobachtet werden. 80 m westlich des Plangebiets befindet sich eine Nisthilfe ("X" in Abb. 7), die im Untersuchungszeitraum nicht besetzt war. Ungefähr 500 m südlich der Planfläche befindet sich ein weiterer Weißstorchhorst, auf dem am 22.05.2025 mindestens ein Jungvogel saß. Das Plangebiet liegt im Einzugsgebiet dieses Horstes und bietet potentielle Nahrungsflächen. Nahrungs- und Jagdhabitate unterliegen den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind (GELLERMANN, 2003). Eine entsprechende Bedeutung der Planflächen wird auf Basis der Untersuchungen nicht angenommen.

Für die weiteren „besonders geschützten Vogelarten" (Tab. 1) ist durch die Eingriffe im Plangebiet keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen zu erwarten. Geeignete Habitate für die betroffenen Arten sind im Umfeld vorhanden. Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1) ist die Bauzeitenregelung zu beachten; s.u..

4.3 Fledermäuse

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten gehören zu den besonders (§) oder streng geschützten (§§) Arten.

Quartiere: Im Plangebiet (Grünlandflächen) befinden sich keine geeigneten Fledermausquartiere. In den randständigen Gehölzen 1 u. 2 (Abb. 1) konnten keine offensichtlichen Baumhöhlen festgestellt werden. Insbesondere in den Alteichen in Gehölz 1 sind geeignete Quartiere hinter abgeplatzter Borke und Baumspalten nicht auszuschließen. Bei Eingriffen in Gehölz 1 ist aus Sicht des Gutachters eine Vorab-Untersuchung erforderlich.

Leitstrukturen: Die Gehölzreihen 1 u. 2 (Abb. 1) können als wertgebende Leitstrukturen angesehen werden. Diese liegen am Rand der Planfläche. Sollten strukturelle bzw. größere Eingriffe in die Gehölze erfolgen, ist entsprechend Ersatz herzustellen. In der Regel kommen hier Nachpflanzungen bzw. die Sicherstellung der linearen Gehölzstruktur auf zumindest einer Wegseite in Frage.

Nahrungshabitate: Die Eichenreihen (Gehölze 1 u. 2, Abb.1) stellen wertgebende Nahrungshabitate für Fledermäuse dar. Generell ist ein baulicher Abstand von mindestens 10 m zur Traufe von Wald- und Gehölzrändern einzuhalten, um Flugkorridore für Fledermäuse offen zu halten.

Bei Eingriffen in die Gehölze 1 u.2 ist eine Bilanzierung vorzunehmen und eine Kompensation durch Ersatzpflanzungen und ggf. CEF-Maßnahmen festzulegen.

4.4 Sonstige Artengruppen

Die Untersuchungen ergaben keine weiteren Hinweise auf planungsrelevante Bestände weiterer geschützter Arten- bzw. Artengruppen.

5 Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen

Schonende Bauausführung

- Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen (Tötung, Verletzung, Störung) von Individuen.
- Möglichst Schutz und Erhalt der Vegetation (Bäume, Gehölze, Unterwuchs), Rodung und Fällung von Gehölzen nur im unbedingt notwendigen Umfang.
- Klare Abgrenzung von Baufeldern; während der Brutzeit (1. März bis 30. Juni) keine Ausdehnung des Baufeldes bzw. temporärer Zufahrtswege über das Plangebiet hinaus.
- Beeinträchtigungen und Beschädigungen des Vegetationsbestandes außerhalb des Baufeldes sind zu unterlassen.
- Zu erhaltende Bäume und Vegetationsbestände sind durch ausreichende Schutzmaßnahmen gemäß den Regelwerken vor Bauschädigung zu schützen (Krone, Stamm und Wurzelbereich).

Beleuchtung

- Zum Schutz von Insekten und Fledermäusen sind generell geeignete Maßnahmen im Hinblick auf Lichtemissionen zu treffen. Empfehlungen finden sich in HELD et.al (2013).

Bauzeitenregelung

- Alle Arbeiten an Gehölzen (Fällung/Rodung/Beseitigung) haben zum allgemeinen Schutz von Brutvögeln entsprechend der gesetzlichen Regelungen des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar stattzufinden.

6 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter der Berücksichtigung:

- von Kompensationspflanzungen und. ggf. CEF-Maßnahmen bei Eingriffen in die Eichenbestände der Gehölze 1 u. 2 (Kap. 4.3)

- der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere der Beachtung der Bauzeitenregelung (Kap. 5)

für keine betrachtete Art eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten ist.

Unter den genannten Voraussetzungen werden keine Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt.

Die verbindliche Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht obliegt der Genehmigungsbehörde.

7 Literatur

DRACHENFELS, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021. – Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. Heft A/4, 336 Seiten

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschland: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung – Eching: IHW-Verlag, 879 S.

GELLERMANN, M. (2003): Artenschutz in der Fachplanung und der kommunalen Bauleitplanung, NuR 2003, 385 – 394

HELD, M., F. HÖLKER, B. JESSEL (Hrsg.) (2013): Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. BfN-Skripten 336

NLWKN (2015): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders und streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung. Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen, Pilze. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 28, Nr. 3 (3/08) – aktualisierte Fassung 1. Januar 2015. S. 51

NLWKN (2022): Rote Liste der Brutvögel in Niedersachsens und Bremens, 9. Fassung, Inform. D. Naturschutz Niedersachs., 41. Jg, Nr.2, 111-174, Hannover

SÜDBECK, P. et al. (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Eigenverlag DDA, Münster